

Abschreibungen auf dem Anlagevermögen geschäftlicher Betriebe ¹⁾

Normalsätze in % des Buchwertes ²⁾	
Geschäftsmobiliar, Werkstatt- und Lagereinrichtungen mit Mobiliarcharakter	25 %
Apparate und Maschinen zu Produktionszwecken	30 %
Motorfahrzeuge aller Art	40 %
Büromaschinen	40 %
Datenverarbeitungsanlagen, EDV (Hard- u. Software)	40 %
Werkzeuge, Werkgeschirr, Maschinenwerkzeuge, Geräte, Gebinde, Paletten, Gerüstmaterial	45 %
Wohnhäuser von Immobiliengesellschaften und Personalwohnhäuser	
- auf Gebäude allein ³⁾	2.0 %
- auf Gebäude und Land ⁴⁾	1.5 %
Geschäftshäuser, Büro- und Bankgebäude, Warenhäuser, Kinogebäude	
- auf Gebäude allein ³⁾	4.0 %
- auf Gebäude und Land ⁴⁾	3.0 %

Quelle: Eidg. Steuerverwaltung ESTV, Direkte Bundessteuer, Merkblatt A 1995 – Geschäftliche Betriebe

- 1) Für Land- und Forstwirtschaftsbetriebe, Elektrizitätswerke, Luftseilbahnen und Schifffahrtsunternehmen bestehen besondere Merkblätter
- 2) Für Abschreibungen auf dem **Anschaffungswert** sind die genannten Sätze um die **Hälfte** zu reduzieren
- 3) Der höhere Abschreibungssatz für Gebäude allein kann nur angewendet werden, wenn der restliche Buchwert bzw. die Gestehungskosten der Gebäude separat aktiviert sind. Auf dem Wert des Landes werden grundsätzlich keine Abschreibungen gewährt.
- 4) Dieser Satz ist anzuwenden, wenn Gebäude und Land zusammen in einer einzigen Bilanzposition erscheinen. In diesem Fall ist die Abschreibung nur **bis auf den Wert des Landes** zulässig.